



Forstamt Wolfhagen • Kurfürstenstraße 19 • 34466 Wolfhagen

ANP – Architektur- & Planungsbüro mbH  
 Frau Nina Hemprich  
 Hessenallee 2  
 34130 Kassel

**PER EMAIL**  
 (hemprich@anp-ks.de)

Aktenzeichen	P22
Bearbeiter/in	Frederik Garus
Durchwahl	-22
E-Mail	@forst.hessen.de
Fax	-40
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	23.05.2025
Datum	13.06.2025

**Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen  
 Bebauungsplan Nr. 84 „Waldkindergarten Altenhasungen“**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Forstrechtliche / -fachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Von der vorgelegten Planung sind keine forstrechtlichen Belange berührt. Der Geltungsbereich befindet sich nicht im oder am Wald. Aus forstbehördlicher Sicht gibt es daher keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 84 „Waldkindergarten Altenhasungen“.

Hinweise:

Es sollte bereits rechtzeitig eine Abstimmung mit dem betroffenen Waldbesitzer zur Nutzung der angrenzenden Waldflächen durch den Waldkindergarten erfolgen. Ein Punkt ist hierbei die Sicherstellung der Verkehrssicherung.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass eine Zufahrt für forstwirtschaftliche Fahrzeuge über die angrenzenden Wege in die dahinter liegenden Waldbereiche gegeben sein muss.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen zu anderen Rechtsbereichen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

Frederik Garus

# Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.



Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel

ANP – Architektur- und Planungsgesellschaft mbH  
-z.Hd. Frau Nina Hemprich-  
Hessenallee 2  
34130 Kassel

**ANP**

**26. JUNI 2025**

**Eingegangen**

Kassel, 22.06.2025 ld

## **Bebauungsplan Nr. 84 „Waldkindergarten Altenhasungen“ Stadt Wolfhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als sonstiger Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie folgt Stellung:

Soweit keine externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, erheben wir keine Einwände gegen die Planung.

Wir regen Vorgaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie hinsichtlich der Dächer und Fassaden an, sofern feste Bauten vorgesehen sind, die eine solche Solarnutzung zulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Dilling, Geschäftsführer  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt)

Seite 1 von 1

**Betreff:** Bauleitplanung Wolfhagen; B-Plan Nr. 84 Waldkindergarten Altenhasungen; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

**Von:** <Bianca.Pape@rpks.hessen.de>

**Datum:** 31.05.2025, 10:32

**An:** <hemprich@anp-ks.de>

Ihr Zeichen: kein Zeichen

Ihre Nachricht vom: ohne Datum

Mein Gz.: 0030-26-088h21-00076#2024-00001

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Das Plangebiet grenzt im Süden an einen land- und forstwirtschaftlichen Weg, der zugleich der Erschließung dienen soll. Ich weise darauf hin, den Weg freizuhalten, um in einem Notfall einen Rettungseinsatz sowie forstliche Betriebsarbeiten (z. B. Holzabfuhr) zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Bianca Pape**

Dezernat

Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 1423

Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

E-Mail: [Bianca.Pape@rpks.hessen.de](mailto:Bianca.Pape@rpks.hessen.de)

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

## Der Kreisausschuss



Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

ANP Architektur- u. Planungsgesellschaft  
Nina Hemprich  
Hessenallee 2

34130 Kassel

### Kreishaus

Wilhelmshöher Allee 19 - 21  
34117 Kassel

### Bauen und Umwelt

Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber

Telefon: 0561 1003-1379

Telefax: 0561 1003-1282

E-Mail: heidi-faerber@landkreiskassel.de

Datum: 23. Juni 2025

AZ: PV 25-0029-5.05

Ihr AZ:

## **Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen Bebauungsplan Nr. 84 "Waldkindergarten Altenhasungen" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

### **Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsichtsbehörde Wolfhagen**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Wolfhagen, Gemarkung Altenhasungen bestehen bauaufsichtlich hinsichtlich der planungsrechtlichen Festsetzungen keine Bedenken.

Folgende Hinweise bzw. Anregungen zum Bauordnungsrecht werden gegeben:

1. Das geplante Baufenster (Baugrenzen) schließt unmittelbar an eine Flurstückgrenze (Flurstück 3/1) an. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass geplant ist einen Bauwagen unmittelbar an der Grenze zu errichten. Dies stellt eine Abweichung von § 6 Abs. 5 Hess. Bauordnung (HBO) dar. Im Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, in welcher Form diese Abweichung zugelassen werden oder durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen gesichert werden kann.

Eine Vereinigung oder die Bildung eines Buchgrundstückes aus den Flurstücken 3/2 und 3/1 stellen Alternativen dar.

2. Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen für Stellplätze sind in einem Winkel zur Nachbargrenze dargestellt, dies stellt eine Abweichung von § 6 Abs. 5 i.V.m. Abs. 10 HBO dar. Es wird empfohlen die Fläche für die Stellplätze im Bebauungsplan direkt an die Nachbargrenze zu setzen bzw. in einem Mindestabstand von 1,00 m parallel zur Grenze.

Sollte eine Vereinigung oder eine Buchgrundstücksbildung der Flurstücken 3/2 und 3/1, wie unter Nr. 1, erfolgen besteht kein Abweichungstatbestand zu § 6 HBO.

### **Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz**

Seitens des Fachdiensts Wasser- und Bodenschutz wird wie folgt Stellung zum o.g. Vorhaben genommen:

#### Abwasser:

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob das Grundstück an das Trinkwassernetz und die örtliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

Es ist die Nutzung von Komposttoiletten / Trenntoiletten geplant.

Hierbei weisen wir darauf hin, dass Komposttoiletten bzw. Trenntoiletten keine nachhaltige oder umweltfreundlichere Abwasserbehandlung darstellen.

Der Anschluss an die örtliche Kanalisation ist zu priorisieren.

Schmutzwasser ist einer Kläranlage zuzuführen. Anfallendes Schmutzwasser darf keinesfalls eingeleitet / versickert werden.

Auch anfallender Urin aus Komposttoiletten / Trenntoiletten ist in einem geeigneten Sammelbehälter zu separieren und der Kläranlage zuzuführen.

Jegliches Abwasser aus beispielsweise einer Handwaschanlage und der in geeigneten Sammelbehältern aufgefangene Urin, ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Die Feststoffe der Komposttoiletten / Trenntoiletten stellen kein Abwasser dar; diese sind als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es liegt hinsichtlich der Entsorgung kein wasserrechtlicher Tatbestand vor.

Gesundheitliche und hygienische Belange sind von anderer Stelle zu beurteilen. Das Gleiche gilt für eine eventuelle Entsorgung der Reststoffe als Abfall.

#### Bodenschutz:

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

### **Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde**

Sofern die Festsetzungen „4.1 Schutzmaßnahmen für die Avifauna“ eingehalten werden, ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu rechnen.

Der entstehende Kompensationsbedarf ist durch Maßnahmen der Realkompensation oder die Inanspruchnahme eines Ökokontos zu erbringen.

**Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft**

Die angrenzenden Wirtschaftswege sind grundsätzlich von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, um Konflikte mit großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Anbaugeräten zu vermeiden.

**Aus Sicht des FB 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Max. bauliche Anlagen von 160 m<sup>2</sup> und entsprechender Aufteilung errichtet werden (vgl. Begründung Seite 15 und 17), da keine Löschwasserversorgung existiert bzw. geplant ist.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen zu Betriebszeiten befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Pape

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

ANP Architektur- u.  
Planungsgesellschaft mbH  
Hessenallee 2  
34130 Kassel

Via E-Mail: [hemprich@anp-ks.de](mailto:hemprich@anp-ks.de)

Aktenzeichen	Sa
Bearbeiter/in	Dr. Eveline Saal
Durchwahl	(06421) 68515-36
Fax	(06421) 68515-51
E-Mail	<a href="mailto:eveline.saal@lfd-hessen.de">eveline.saal@lfd-hessen.de</a>
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 23.05.2025
Datum	23. Juni 2025

**Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen**  
**Bebauungsplan Nr. 84 „Waldkindergarten Altenhasungen“ Beteiligung der**  
**Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Hier: Bodendenkmalpflegerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den 84. Bebauungsplans in Wolfhagen-Altenhasungen werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der textlichen Festsetzung aufzunehmen:

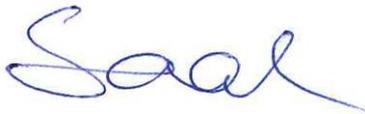
„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.“

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege.**

**Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Saal', with a stylized, cursive script.

Dr. Eveline Saal

Bezirksarchäologin

**Betreff:** Wolfhagen Altenhasungen BPL Nr. 84

**Von:** <Corinna.Grebing@rpks.hessen.de>

**Datum:** 27.05.2025, 09:07

**An:** <hemprich@anp-ks.de>

## **Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Waldkindergarten Altenhasungen“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Hemprich,  
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme für den Fachbereich **Altlasten, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserversorgung**:

### **Altlasten:**

In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum Gemarkung Altenhasungen, Flur 6, Flurstück 3/2 **keine Einträge** erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit **keine Bedenken** gegen die geplante Maßnahme.

*Hinweis: „Sollten bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“*

Bitte nehmen Sie diesen Hinweis zu Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502) in die Planunterlagen mit auf.

### **Bodenschutz:**

Die Planungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Der Planungsumfang beträgt 2.280 qm. Es ist beabsichtigt eine Fläche von 417 qm als Schotterfläche in Anspruch zu nehmen, darüber hinaus wird kein dauerhafter Eingriff bzw. eine Versiegelung auf der Fläche entstehen (Abstellfläche Bauwagen, Anlage von Gärten, etc.).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen **keine Bedenken und Anregungen**.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind grundsätzlich zu beachten.

### **Grundwasserschutz, Wasserversorgung:**

Seitens des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernates ergeht folgender Hinweis:

Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Corinna Grebing**

Dezernat  
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4262

Fax: +49 (611) 327640706

Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

E-Mail: [Corinna.Grebing@rpks.hessen.de](mailto:Corinna.Grebing@rpks.hessen.de)

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)